



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Schwarzenberg für das Geschäftsjahr 2010

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwarzenberg für das Geschäftsjahr 2010 wird gemäß § 99 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Zeit vom

10. April 2012 bis 18. April 2012

öffentlich ausgelegt und kann im Rathaus der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Finanzverwaltung, Zimmer 1.02, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag - Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme für jedermann.

Schwarzenberg, den 27.03.2012

Hiemer
Oberbürgermeisterin



BEKANNTMACHUNG der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Schwarzenberg, Grünstädtel und Raschau vom 13. März 2012

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerke Westergebirge, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung Grünstädtel einschließlich Sonder- und Nebenanlagen im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 32-3043/8/ 229).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Schwarzenberg (Gemarkungen Schwarzenberg, Grünstädtel) und der Gemeinde Raschau-Markersbach (Gemarkung Raschau) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom Montag, dem 16. April 2012 bis Montag, dem 14. Mai 2012,

montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr sowie zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr, freitags zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr in der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetragenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 13. März 2012

Landesdirektion Sachsen
gez. Hagenberg
Referatsleiter

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:
Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Stadt Schwarzenberg
Landkreis Erzgebirgskreis

2. Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Viadukt“

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in seiner Sitzung am 26. März 2012, Beschluss-Nr. 369/2012, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 26.1.2009 beschlossen, dass für den Bereich des Flurstücks 497/1 der Gemarkung Schwarzenberg ein Bebauungsplan, genannt „Gewerbegebiet am Viadukt“, aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete und in der Anlage dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Flurstück 497/1 der Gemarkung Schwarzenberg.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der in der Anlage beigefügte Lageplan maßgebend.

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 – Geltungsdauer

Die Veränderungssperre wird für den Zeitraum von einem Jahr erlassen.

Schwarzenberg, den 27. März 2012

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Ersatzbekanntmachung für die „2. Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Viadukt“ vom 27.03.2012

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO liegt die unter § 2 Abs. 2 o.g. Satzung definierte Anlage vom 10. April 2012 bis 25. April 2012 in der Stadtverwaltung der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauverwaltung, 4. OG, Zimmer Nr. 3.05 kostenlos für jedermann während nachfolgend genannter Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 214 und 215 BauGB

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stadt Schwarzenberg
Landkreis Erzgebirgskreis

2. Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Erschließung Gewerbegebiet Raschauer Weg“

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in seiner Sitzung am 26. März 2012, Beschluss-Nr. 368/2012, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 1. 3. 2010 beschlossen, dass für den Bereich der Flurstücke 148/2, T.v. 121/15, T.v. 148/3, T.v. 140 der Gemarkung Wildenau und T.v. 525, T.v. 521/1, 522, T.v. 527/7 der Gemarkung Schwarzenberg – zwischen B 101 und Raschauer Weg - ein Bebauungsplan, genannt „Erschließung Gewerbegebiet Raschauer Weg“, aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete und in der Anlage dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 148/2, T.v. 121/15, T.v. 148/3, T.v. 140 der Gemarkung Wildenau und T.v. 525, T.v. 521/1, 522, T.v. 527/7 der Gemarkung Schwarzenberg.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der in der Anlage beigefügte Lageplan maßgebend.

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 – Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Schwarzenberg, den 27. März 2012

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Ersatzbekanntmachung für die „2. Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Erschließung Gewerbegebiet Raschauer Weg“ vom 27.03.2012

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO liegt die unter § 2 Abs. 2 o.g. Satzung definierte Anlage vom 10. April 2012 bis 25. April 2012 in der Stadtverwaltung der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauverwaltung, 4. OG, Zimmer Nr. 3.05 kostenlos für jedermann während nachfolgend genannter Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 214 und 215 BauGB

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stellenausschreibung

Bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg ist im Ordnungsamt eine Stelle im Bereich Ordnung und Sicherheit befristet zu besetzen.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Website www.schwarzenberg.de unter der Rubrik Leben – Aktuelles - Stellenangebote.
Wenn Sie Interesse haben, dann schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Prüfungs- und Tätigkeitsnachweise) bis zum 20.04.2012 an die Stadtverwaltung Schwarzenberg, Sachgebiet Personal/EDV, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg.

Schwarzenberg, den 04.04.2012

Hiemer
Oberbürgermeisterin

